

— der Beklagten gemäß Art. 87 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf fünf Gründe:

1. Erster Klagegrund: Verletzung der Verfahrensgarantien im Rahmen von Verwaltungsuntersuchungen und in Disziplinarangelegenheiten, Verletzung der Verteidigungsrechte und Verletzung der Unschuldsvermutung
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 84 Abs. 1 und 3 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, Verletzung der mit der Probezeit verbundenen Rechte und ein beachtlicher offensichtlicher Beurteilungsfehler der Verwaltung
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 84 Abs. 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten und Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes
4. Vierter Klagegrund: Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes
5. Fünfter Klagegrund: Aufgrund der genannten Unregelmäßigkeiten werde eine besondere Entschädigung gefordert.

Klage, eingereicht am 6. Juni 2019 — Martínez Albainox/EUIPO — Taser International (TASER)

(Rechtssache T-341/19)

(2019/C 255/62)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Martínez Albainox, SL (Albacete, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Carbonell Callicó)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Taser International, Inc. (Scottsdale, Arizona, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke TASER in den Farben schwarz, gelb und rot — Unionsmarke Nr. 12 817 052

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. März 2019 in der Sache R 1577/2018-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Gültigkeit der Unionsmarke Nr. 12 817 052, „TASER“ (fig.) für alle eingetragenen Waren der Klasse 8 ausdrücklich festzustellen;
- dem EUIPO und der Streithelferin, der Taser International, Inc., sämtliche Kosten des Rechtsstreits vor dem Gericht einschließlich der Kosten im Zusammenhang mit dem Verfahren vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 60 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 60 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 6. Juni 2019 — Martínez Albainox/EUIPO — Taser International (TASER)

(Rechtssache T-342/19)

(2019/C 255/63)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Martínez Albainox, SL (Albacete, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Carbonell Callicó)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Taser International, Inc. (Scottsdale, Arizona, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke TASER in den Farben schwarz, gelb und rot — Unionsmarke Nr. 11 710 134

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren